

Abgrenzung von Drittstrommengen - Frist verlängert



© Destina / Adobe Stock

Am 1. Januar 2021 ist die Novelle des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (**EEG-Novelle 2021**) in Kraft getreten. Das Gesetz sieht nach § 62 b vor, dass Strommengen, die unterschiedlich mit der EEG-Umlage belastet sind, mess- und eichrechtskonform voneinander abgegrenzt werden müssen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Unternehmen, die aufgrund der besonderen Ausgleichsregelung oder Eigenverbrauch eine verringerte EEG-Umlage zahlen, Strom auf ihrem Betriebsgelände an Dritte weiterliefern.

Ursprünglich bestand nach § 104 Absatz 10 EEG 2017 bis zum 31. Dezember 2020 eine Übergangsfrist, in der es gestattet war, diese Drittstrommengen auch lediglich zu schätzen. Durch einen Änderungsantrag wurde diese Übergangsfrist nun mit der Novelle des EEGs, die am 18. Dezember 2020 vom Bundesrat beschlossen wurde, letztmalig um ein Jahr **bis zum 31. Dezember 2021 verlängert**. Hintergrund ist die Covid-19-Pandemie sowie der Umstand, dass die Veröffentlichung des Leitfadens zum Messen und Schätzen der Bundesnetzagentur nicht wie geplant im Frühjahr 2020 erfolgte.

Weitere Informationen, wie den Leitfaden zum Schätzen und Messen der Bundesnetzagentur, finden Sie [hier](#).

Ansprechpartner

Dominik Heyer

Telefon: +49 2151 635-395

Telefax: +49 2151 635-44395

E-Mail:

Nordwall 39

47798 Krefeld



Industrie- und Handelskammer
Mittlerer Niederrhein

Dokument-Infos

Webcode: 25065

Ausdrucksdatum: 15.05.2021